

Möglichkeiten der Marktüberwachung

- » Veranlassung von Korrekturen bei fehlerhaften Unterlagen
- » Ggf. Entnahme von Proben und Veranlassung von Produktprüfungen
- » Veranlassung von Produktrücknahmen oder -rückrufen
- » Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt
- » Warnung der Öffentlichkeit
- » Meldung von Bauprodukten mit „ernster Gefahr“ an das EU-Schnellwarnsystem RAPEX
- » Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Organisation der Marktüberwachung

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten bei den Bundesländern. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

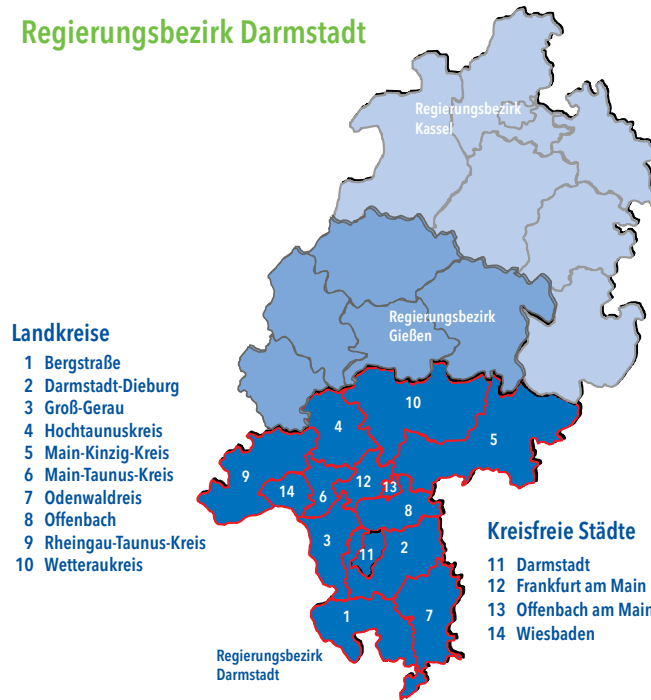
Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin
marktueberwachung@dibt.de
www.dibt.de

Für die Marktüberwachung in Hessen ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) zuständig.

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

In Südhessen werden die Aufgaben der Marktüberwachung durch das Regierungspräsidium Darmstadt wahrgenommen.

Regierungsbezirk Darmstadt



Landkreise

- 1 Bergstraße
- 2 Darmstadt-Dieburg
- 3 Groß-Gerau
- 4 Hochtaunuskreis
- 5 Main-Kinzig-Kreis
- 6 Main-Taunus-Kreis
- 7 Odenwaldkreis
- 8 Offenbach
- 9 Rheingau-Taunus-Kreis
- 10 Wetteraukreis

Kreisfreie Städte

- 11 Darmstadt
- 12 Frankfurt am Main
- 13 Offenbach am Main
- 14 Wiesbaden

So erreichen Sie uns:

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.4 - Bau- und Wohnungswesen
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Marion Wagner Telefon: 06151 12 5983, Fax: - 5816
marion.wagner@rpda.hessen.de

Süreyya Bumin Telefon: 06151 12 5772, Fax: - 5816
suereyya.bumin@rpda.hessen.de

Weitere Informationen unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de/ Planung und Verkehr / Bauen/
Wohnungswesen

Servicezeiten:

montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: Februar 2017

Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium
Darmstadt



Marktüberwachung harmonisierter
Bauprodukte nach EU-BauPVO



Abteilung III - Regionalplanung,
Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Ziele der Marktüberwachung

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Marktüberwachung verpflichtet, um die Einhaltung der für harmonisierte Bauprodukte geltenden Anforderungen zu kontrollieren. Damit soll der freie Warenverkehr gewährleistet und das Vertrauen in CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestärkt werden. Die Marktüberwachung trägt zum Schutz vor unsicheren Bauprodukten und zu einem fairen Wettbewerb bei.

Dabei sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung/EU-BauPVO) einschließlich der delegierten Rechtsakte, die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und das Bauproduktengesetz (BauPG) zu beachten.

Europäische Bauproduktenverordnung

Am 1. Juli 2013 trat die EU-BauPVO in allen Teilen in Kraft und löste die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG ab. Die EU-BauPVO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und regelt die Bedingungen für die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt.

Die EU-BauPVO gilt für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung (ETA) ausgestellt wurde. Die Europäische Kommission veröffentlicht Listen der harmonisierten Normen (hEN-Liste) und der Europäischen Bewertungsdokumente (EAD-Liste) im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese stellt das Deutsche Institut für Bautechnik auf seiner Homepage bereit (www.dibt.de).

Pflichten des Herstellers

Der Hersteller hat für das harmonisierte Bauprodukt eine Leistungserklärung zu erstellen und das Produkt mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen, wenn es auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Von der Erstellung der Leistungserklärung kann der Hersteller absehen, wenn eine Ausnahme vorliegt. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind beizufügen.

Leistungserklärung

In der Leistungserklärung werden Eigenschaften des Bauproduktes, ausgedrückt als „Wesentliche Merkmale“, angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung.

Dem Abnehmer des Bauproduktes ist eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Sie muss für in Deutschland bereitgestellte Bauprodukte in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Wesentliche Inhalte der Leistungserklärung:

- » Kenncode des Produkttyps
- » Vorgesehener Verwendungszweck
- » Name und Anschrift des Herstellers
- » System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- » Wesentliche Merkmale, erklärte Leistung, technische Spezifikation
- » Name, Funktion und Unterschrift des Ausstellers

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller an Bauprodukten angebracht, für die er eine Leistungserklärung erstellt hat. Damit bestätigt er die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der EU-BauPVO sowie aller anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU. Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Hinter der CE-Kennzeichnung folgen:

- » die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- » Name und Anschrift des Herstellers oder Kennzeichen zur Identifikation
- » Nummer der hEN oder des EAD
- » Kenncode des Produkttyps
- » Bezugsnummer der Leistungserklärung
- » erklärte Leistung gem. Leistungserklärung
- » Kennnummer der notifizierten Stelle (falls zutreffend)
- » Verwendungszweck

Pflichten des Händlers

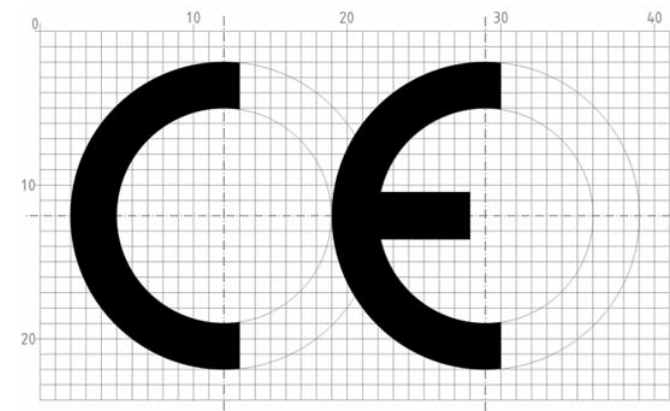
Bevor Händler ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, müssen sie sich u.a. vergewissern, ob

- » die CE-Kennzeichnung vorhanden ist
- » die nach EU-BauPVO erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Wenn der Händler Grund zur Annahme hat, dass ein Bauprodukt nicht der Leistungserklärung entspricht, darf er das Bauprodukt nicht auf dem Markt bereitstellen.

Durchführung der Marktüberwachung

- » Stichprobenartige Kontrolle auf Grundlage eines bundesweit abgestimmten Marktüberwachungsprogramms
- » Kontrollen aufgrund von Hinweisen, Anzeigen und Beschwerden
- » Kooperation mit Beteiligten, um Gefahren abzuwenden oder abzumildern.



CE-Kennzeichnung analog zu Anhang II VO(EG) 765/2008